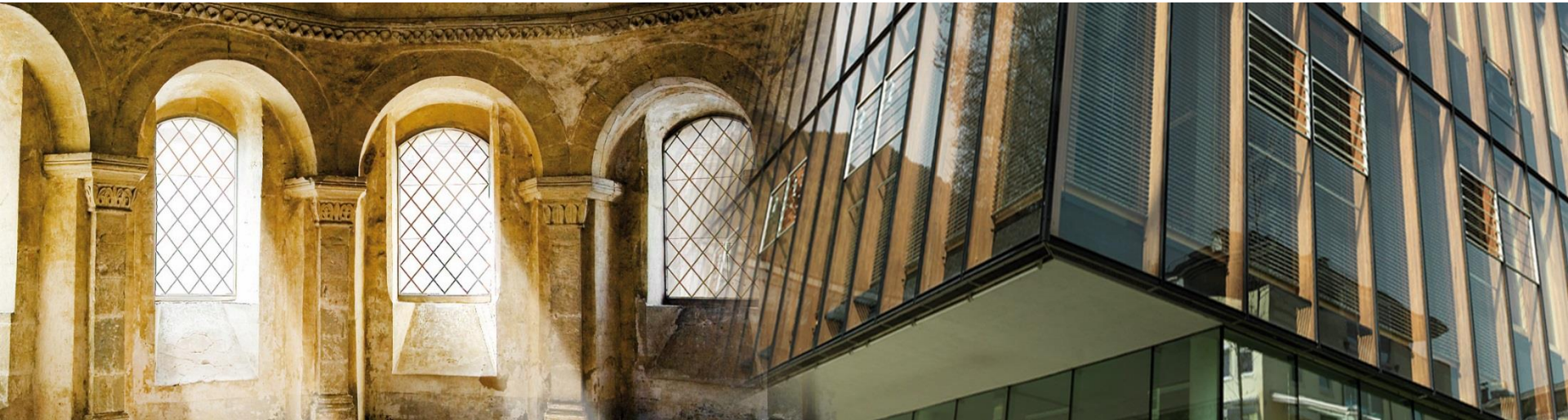


5. Internationales Symposium Restrukturierung

Jahreskonferenz 2016



Zur vorinsolvenzlichen Sanierung - Aktueller Stand der Diskussion

Dr. Christoph Niering

Übersicht

- Vorgespräche auf Einladung des Gravenbrucher Kreises
- Expertenrunden auf Einladung des BMJV mit Vertretern der Praxis, Wissenschaft, Banken, Gerichte, Bundesländer etc.
- Positionspapier des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands, VID, vom 16.02.2016
- Weitere Positionspapiere u. a. des Deutschen Anwaltsvereins, und des Gravenbrucher Kreises

Grundüberlegung

- Sanierung von Unternehmen fördern
- Freiwilliges Verfahren
- Missbrauch vermeiden
- Aus den Fehlern des ESUG lernen
- Klare Trennung zum Insolvenzverfahren

Sanierungsbedürftig und -würdig

- Noch kein materieller Insolvenzgrund, wie § 1 Abs.1 URG, aber zumindest mittelfristige Bestandsgefährdung
- Sanierungsbedürftigkeit knüpft an wirtschaftlichen Schwierigkeiten, d. h. drohende Zahlungsunfähigkeit an
- Sanierungswürdigkeit setzt einen „ordentlichen Kaufmann“ voraus, d.h. Erfüllung von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten, keine Zahlungsrückstände gegenüber Fiskus und Sozialversicherungsträgern

Sanierungsplan

- Sanierungsplan ähnlich Insolvenzplan
- Darstellender und gestaltender Teil
- „Teilplan“ für bestimmte Gläubiger gleichartiger Forderungen
- Keine Mindestquote für betroffene Gläubiger erforderlich
- Beachtung des Obstruktionsverbots nach § 254 InsO
- Keine zwangsweiser Eingriff in Gesellschafterrechte

Sanierungsverfahren

- Gerichtliches Verfahren, wenn keine Einstimmigkeit
- Antrag nur durch Schuldner
- Unterlagen und Nachweise sind vorzulegen
- Keine öffentliche Bekanntmachung
- Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag
- Einschränkung von Kündigungsrechten auf Antrag

Sachwalter

- Gericht bestellt „Sachwalter“
- Sachwalter muss unabhängig sein, § 56 InsO, so auch § 8 Abs.2 URG
- Sachwalter als Moderator – „debtor in possession“
- Sachwalter prüft den Sanierungsplan
- Sachwalter meldet u.a. Eintritt der materiellen Insolvenz

Entscheidung über Sanierungsplan

- Abstimmungstermin erforderlich
- Abstimmung nach Gruppen wie beim Insolvenzplan
- Qualifizierte Mehrheit von 75 % nach Summe der Forderungen innerhalb einer Gruppe
- Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans
- Sanierungsplan hat Wirkung von § 254 InsO

Gesetzliche Regelung

- Sanierungserleichterungsgesetz, SEG
- Implementierung des Schutzschirmverfahrens, § 270 b InsO in das SEG

Dr. Christoph Niering ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Partner von NIERING STOCK TÖMP Rechtsanwälte, eine der großen deutschen Insolvenzverwalterkanzleien. Seit mehr als 20 Jahren ist er als Insolvenzverwalter tätig und hat seitdem über 2.000 Insolvenzverfahren betreut. Aus dieser Erfahrung heraus berät er erfolgreich vor allem große mittelständische Unternehmen bei der Sanierung und Restrukturierung. Neben seiner vielfältigen Autoren- und Vortragstätigkeit ist er auch als Sachverständiger des deutschen Bundestags für insolvenzrechtliche Fragestellungen tätig. Seit 2011 ist er zudem Vorsitzender des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands, VID.